

Satzung der Grünen Jugend Brandenburg

Stand: April 2026

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 24. Oktober 2021 in Lehnitz,
zuletzt durch Beschluss der 65. Landesmitgliederversammlung am 18.04.2026 in
Oranienburg überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1 Name und Sitz

§2 Aufgaben

§3 Gliederung und Aufbau

§4 Mitgliedschaft

§5 Organe des Landesverbandes

§6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

§7 Landesvorstand (LaVo)

§9 Landesgeschäftsstelle (LGS) und Organisatorische Geschäftsführung

§11 Landes-Awareness-Team (LAT)

§12 Finanzen

§13 FLINTA*-Statut

§14 Auflösung

§15 Frauen, Lesben, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen und agender Personen Vollversammlung (FLINTA*VV)

§16 Schlussbestimmungen

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Brandenburg ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, queerfeministische, emanzipatorische, basisdemokratische, antinationale, antirassistische, proeuropäische und weltoffene Gesellschaft eintreten und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis. Mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten von marginalisierten Gruppen und zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein.

Wir lehnen den Kapitalismus ab und setzen uns für eine soziale und nachhaltige Wirtschaft ein, die die Freiheit und Verantwortung des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Wir streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung, des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort, frei seine Persönlichkeit entfalten kann.

Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen.

Unser Ziel ist es, Politikverdrossenheit entgegenzuwirken und mit politischer Bildung ein Verantwortungsbewusstsein zur Schaffung eines lebenswerten Umfeldes zu entwickeln.

Indem wir die Kernfragen der Politik aus der Sicht der Jugend erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir nicht nur wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft, sondern begleiten die Arbeit und programmatische Entwicklung der Partei kritisch und konstruktiv.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB).

(2) Die GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.

(3) Die GJ BB ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg und damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(4) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Potsdam.

§ 2 Aufgaben

Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

1. innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;

2. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen. Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;

3. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;

4. durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Jugendinitiativen, -gruppen, -verbänden und Organisationen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität untereinander beizutragen;

5. die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

6. sich in der und durch die Erfüllung dieser Aufgaben konsequent und proaktiv gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und alle anderen Formen des Rassismus sowie gegen Sexismus, LGBTIQ*-Feindlichkeit und alle anderen Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung einzusetzen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

(1) Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Kreisverbände können beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihre Anerkennung muss von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Für die Anerkennung als Kreisverband bedarf es der Erfüllung folgender Kriterien:

1. Kreisverbände setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen zusammen,
2. ein Kreisverband definiert eine Region, im Regelfall orientiert an Landkreisen oder Gemeinden, in welcher sie politisch aktiv ist. Überschneidungen mit anderen Kreisverbänden sind im Regelfall unzulässig.
3. einer 2/3 Mehrheit innerhalb des beantragenden Kreisverbands,
4. einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der folgenden LMV.

(3) Die Kreisverbände genießen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens des Verbandes nicht widersprechen. Organe des Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte.

(4) Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen. Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

(5) Ein Kreisverband gilt als aufgelöst, wenn

1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung diesem Kreisverband satzungsgemäß seine Auflösung beschließt;
2. der Kreisverband über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GJ BB sind.

(6) Die Mitgliedschaft eines Kreisverbands im LV gilt als ausgesetzt, wenn innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person sein, die noch nicht 28 Jahre alt ist, und die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt.

(2) Der Verband ist für alle Menschen offen.

1. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, welche mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurriert, ist nicht zulässig.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt.

3. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(3) Jedes Mitglied der GJ BB ist zugleich Mitglied im Bundesverband und soweit vorhanden, in einer Basisgruppe.

(4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a. am 28. Geburtstag; Mitglieder, die am 15.08.2020 (LMV Datum) 28 Jahre und älter sind, dürfen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Mitglied der GJ BB bleiben.

b. durch Tod,

c. durch Austritt,

d. durch Ausschluss,

e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Bundesfinanzordnung

(6) Der Austritt aus der GJ BB ist schriftlich zu erklären.

(7) Personen ab dem 28. Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber weder stimmberechtigt noch wählbar.

(8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ BB stößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(9) Die Mitglieder der GJ BB zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet der Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS 90 /Die Grünen sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf Antrag kann der Landesvorstand Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden. Weiteres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 5 Organe des Landesverbands

(1) Der Landesverband hat folgende Organe:

1. Landesmitgliederversammlung (LMV)

2. Landesvorstand (LaVo)

5. Landes-Awareness-Team (LAT)

(2) Alle Organe des Landesverbandes tagen öffentlich, mit Ausnahme des Landes-Awareness- Teams.

(3) Alle Sitzungen sind so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

(4) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen, die dem Gremium nicht angehören, auszuschließen. Bei Angelegenheiten, die Personen betreffen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV nur mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

(2.1) Landesmitgliederversammlungen müssen so barrierearm wie möglich gestaltet werden. Es sind verpflichtend die Mindeststandards der UN-Behindertenrechtskonvention inkl. Stufenloser Eingang und Innenraum zu gewährleisten, zudem soll individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, wie z.B. einfache Sprache, Temperaturen, Unverträglichkeiten und Hygienemaßnahmen. Dabei ist Rücksprache mit den Mitgliedern zu halten, die für Inklusion zuständig sind.

(3) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen, dazu gehört das Einladen der Mitglieder auf schriftlichem Wege, eine Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt werden.

(4) Fordern zehn Mitglieder oder zwei Kreisverbände die Einberufung einer LMV, so hat der LaVo innerhalb von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die schriftlich erfolgen muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

(5) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.

(6) Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu geringer Teilnehmer*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

(7) Die LMV

1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
2. bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel Gegenstimmen;
3. erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung für das laufende Jahr;
4. legt den Haushalt fest;
5. beschließt über eingebrachte Anträge;
6. wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;
7. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht vorzulegen;
8. wählt Votenträger*innen;
10. wählt die Mitglieder des Landes-Awareness-Teams;
11. kann auf einen Beschluss mit absoluter Mehrheit Kommissionen, die zu spezifischen Themen arbeiten und zeitlich auf maximal 1 Jahr befristet sind, bilden und wählt deren Mitglieder;
12. erkennt Kreisverbände an;
13. beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung mit einer 2/3 Mehrheit;
14. wählt die Delegierten für Parteitage von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und die Basisdelegierten für den Länderrat und den Bundesfinanzausschuss der Grünen Jugend.

(8) Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

1. Der LaVo
2. Jedes Mitglied der GJ BB
4. Die Kreisverbände und deren Vorstände
5. von der LMV eingerichtete Kommissionen
6. Das Landes-Awarenessteam

(9) Alle Anträge, die auf Landesmitgliederversammlungen zur Debatte stehen, müssen einen Glossar enthalten, welcher schwer verständliche - oder Fachbegriffe erklärt. Sollte es im Vorfeld Unterstützungsbedarf geben, ist die Inklusionskommission, der Landesvorstand oder ähnliche Gremien für die

Unterstützung von Antragsteller:innen zuständig. Zudem wird auch um einfache Sprache gebeten, um die Texte für alle zugänglich zu machen.

(10) Die LMV gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Beschlussfassungen, die gegen diese Bestimmungen entstanden sind, sind in jedem Fall nichtig. Jedes Mitglied der GJ BB kann vor dem LaSchG die Annullierung einer Beschlusslage beantragen, sofern dabei gegen die Landessatzung verstoßen oder grobe Verfahrensfehler gemacht wurden.

§ 7 Landesvorstand (LaVo)

(1) Der Landesvorstand hat unter andere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Landesverbands nach außen sowie zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg;

2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

3. Betreuung und Bespaßung der Mitglieder, Angestellten und Organe des Landesverbandes sowie der Kreisverbände;

4. Organisation von Bildungsarbeit und inhaltlicher Positionsbildung;

5. Verwaltung der Gelder des Landesverbandes;

6. Den Landesverband diverser zu gestalten und einen jährlichen Bericht vorzulegen, wie dies geschehen ist.

7. Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2) Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern. Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens einer FLINTA*- Person, einer*m Schatzmeister*in, einer*m politischen Geschäftsführer*in, einer*m Genderpolitischen Sprecher*in und bis zu zwei Beisitzer*innen zusammen. Der LaVo und der Geschäftsführende LaVo müssen jeweils mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen. Der*die Genderpolitische Sprecher*in muss eine Frau oder genderqueere Person sein.

(4) Der*die Schatzmeister*in trägt die Hauptverantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der*die Schatzmeister*in hat regelmäßig Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle und dem LaVo zu halten. Weiterhin ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, jedem Mitglied über die gegenwärtige finanzielle Lage des Landesverbandes Auskunft zu erteilen.

(5) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er besitzt bei

finanziell relevanten Entscheidungen, die im Landesvorstand getroffen werden, ein Vetorecht.

(6) Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit bzw. eine Beachtung bestehender Kreisverbände angestrebt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der LaVo sowohl regional als auch in Bezug auf sozio-kulturelle Hintergründe paritätischbesetzt wird.

(7) Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden Schuljahres.

(8) Personen die

1. kein Mitglied der Grünen Jugend Brandenburg;

2. Mitglieder des Bundesvorstandes der GJ;

3. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten;

4. Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

5. beruflich oder finanziell abhängig von der GJ BB sind, dürfen nicht Mitglieder des LaVos sein.

(10) Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(11) Scheidet mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstands aus, muss eine außerordentliche LMV einberufen werden. Auf dieser LMV werden die freigewordenen Stellen nachgewählt. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des übrigen LaVo.

(12) Der LaVo kann auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Mitglieder der GJ BB zu einem bestimmten Zweck und zeitlich befristet auf maximal 3 Monate in den LaVo kooptieren. Kooptierte Mitglieder des LaVo haben kein Stimmrecht.

(14) Scheiden alle Mitglieder des LaVo vorzeitig aus und ist eine kommissarische Weiterführung ihrer Ämter nicht möglich, so übernehmen die Sprecher*innen der bemessen nach der Mitgliederzahl drei größten Kreisverbände die Amtsgeschäfte des Landesvorstandes als gleichberechtigte Mitglieder und sind verpflichtet, schnellstmöglich eine außerordentliche LMV zur Wahl eines neuen LaVo einzuberufen.

§ 9 Landesgeschäftsstelle (LGS) und organisatorische Geschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsstelle wird durch die organisatorische Geschäftsführung gebildet. Der Ort der LGS ist in §1 (4) festgelegt.
- (2) Der Landesvorstand stellt eine*n organisatorische*n Geschäftsführer*in an.
- (3) Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des LaVo.

§11 Landes-Awareness-Team (LAT)

- (1) Aufgabe des Landes-Awareness-Teams ist es, Ansprechpartner*in für Mitglieder der GJ BB zu sein, insbesondere in Fällen von sexistischer, inter- oder transfeindlicher Diskriminierung, sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GJ BB oder deren Kreisverbände. Darüber hinaus versucht das LAT proaktiv auf einen geschlechtergerechten und toleranten Verband hinzuarbeiten. Dazu kann beispielsweise die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Workshops, sowie das Erstellen von Informationsmaterialien gehören.
- (2) Das LAT wird für die Dauer von einem Jahr auf der ersten LMV eines Schuljahres von der MV gewählt.
- (3) Das LAT setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern der GJ BB. Alle Mitglieder des Teams sind gleichberechtigt. Das LAT ist paritätisch zu besetzen (ein FLINTA*- sowie ein offener Platz).
- (4) Das LAT ist an keine Weisungen gebunden.
- (5) Die Mitglieder des LAT dürfen kein Teil des Landesvorstands sein.
- (6) Das LAT tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen des LAT sind in der Regel nichtöffentlich.
- (7) Das LAT ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitglieder des LAT´s können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes teilnehmen. Ein Ausschluss ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (9) Das LAT hat nach seiner Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf weitere Schulungen.
- (10) Das LAT hat das Recht, bei Veranstaltungen der GJ BB veranstaltungsbezogene Awareness-Gruppen einzusetzen, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

(11) Die Mitglieder des LAT unterliegen einer Schweigepflicht, sofern sie nicht von betreffenden Personen von dieser entbunden werden.

§ 12 Finanzen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 FLINTA*-Statut

Die GJ BB ist ein queerfeministischer Verband und verfolgt das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Deswegen gibt sie sich ein FLINTA*-Statut, welches Maßnahmen beinhaltet, um dies auch im Verband zu erreichen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJ BB kann auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst. Das Ergebnis dieser LMV muss unverzüglich den Mitgliedern der GJ BB mitgeteilt werden.

(2) Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Landesvorstandes die Liquidatoren.

(3) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg mit der Auflage zu, dieses für jugendpolitische Zwecke einzusetzen.

§ 15 Frauen, Lesben, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen und agender Personen Vollversammlung (FLINTA*VV)

(1) Die (FLINTA*VV) tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die FLINTA*VV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der Mitglieder, die sich als FLINTA*-Personen definieren einberufen werden.

(3) Der Landesvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur FLINTA*VV ein.

(4) Teilnahme- und Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJ BB die sich als FLINTA*-Personen definieren.

(5) Beschlüsse der FLINTA*VV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.

(6) Aufgaben der FLINTA*VV sind:

Initiierung frauen-, lesben-, inter-, nichtbinäre-, trans- und genderpolitischer Maßnahmen Kontrolle der Einhaltung frauen-, lesben-, inter-, nichtbinäre-, trans- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJ BB

Die FLINTA*VV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 15.8.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht verschickt wurden.

(3) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten alle weiteren Bestimmungen fort.

(4) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Statute des GJ Bundesverbandes.

(5) Die LMV GO gem. §6, die Wahlordnung, die Landeschiedsordnung gem. §8, die Finanzordnung gem. §13 und das Queerfeministische Statut gem. §14 sind Teil dieser Satzung.

(6) Die alte Satzung vom 26.06.2021 tritt mit Beschluss dieser Satzung damit außer Kraft.